We 129

1. Ausfertigung

Bebauungsplan We 129

zugleich Aufhebung von Festsetzungen des Bebauungsplanes
– Baustufenordnung – vom 24.7.1951

Gemarkung Benninghofen, Flur 3, Maßstab 1:1000

Es gilt die Baunutzungsverordnung 1962
(Bundesgesetzblatt I S. 429)

We 129

T1
We 129

ZEICHENERKLÄRUNG

Bestand

Bemerkung
Die verwendeten Zeichen und Signaturen entsprechen, soweit nicht besonders dargestellt, den Zeichenvorschriften für Katasterkarten u. Vermessungsrisse in Nordrhein-Westfalen.

——	Eigentumsgrenze
⑬	lfd. Nr. im Eigentümerbestandsverzeichnis
II	Geschoßzahl vorhandener Gebäude
A	Attikageschoß
T. 83.20	Traufenhöhe ü. NN
Ⓟ	Öffentlicher Parkplatz

Unverändert bestehenbleibende Festsetzungen

—·—·—	Begrenzungslinie
—·—·—	Baulinie
—·—·—	Baugrenze
●—●—●	Baugebietsgrenze

Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung

WS	Kleinsiedlungsgebiete
WR	Reine Wohngebiete
WA	Allgemeine Wohngebiete
MD	Dorfgebiete
MI	Mischgebiete
MK	Kerngebiete
GE	Gewerbegebiete
GI	Industriegebiete
SW	Wochenendhausgebiete
SO	Sondergebiete

Maß der baulichen Nutzung

III	Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse
(III)	Zwingend vorgeschriebene Zahl der Vollgeschosse
0.4	Grundflächenzahl
(0.7)	Geschoßflächenzahl
3.0	Baumassenzahl

Bauweise - Stellung der baulichen Anlagen - Baulinien - Baugrenzen

△ O	nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
△ O	nur Hausgruppen zulässig
g	Geschlossene Bauweise
↔	Firstrichtung
——	Baulinie
——	Baugrenze

Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

^	Satteldach
W	Walmdach
P↓	Pultdach (Pfeil in Richtung zur Traufe)
F	Flachdach
30°	Dachneigung

Bauliche Anlagen u. Einrichtungen für den Gemeinbedarf

🟥	Baugrundstücke für den Gemeinbedarf
●	Verwaltungsgebäude
†	Kirche
▲	Schule
✚	Krankenhaus
	Kindertagesstätte, Kindergarten
J	Jugendheim, Jugendherberge
	Post

Verkehrsflächen

🟨	Straßenverkehrsflächen (öffentlich)
privat	Straßenverkehrsflächen (privat)
P	Parkflächen (öffentlich)
	Verkehrsmittel auf bes. Bahnkörper
——	Straßenbegrenzungslinie. Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen

Flächen für Versorgungsanlagen oder für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen

○	Versorgungsflächen
△	Umformerstation
▯	Fernheizwerk
○	

Grünflächen

▭	Grünflächen (öffentlich)
privat	Grünflächen (privat)
∴	Parkanlage
+ +	Friedhof
▦	Dauerkleingarten
▭	Sportplatz
	Kinderspielplatz

Flächen für die Landwirtschaft u. für die Forstwirtschaft

▭	Flächen für die Landwirtschaft
▭	Flächen für die Forstwirtschaft
▭	Flächen für die Land- und Forstwirtschaft

Sonstige Festsetzungen

St bzw. Ga	Flächen für Stellplätze oder Garagen
GSt bzw. GGa	Flächen für Gemeinschaftsstellplätze oder Gemeinschaftsgaragen
GKSp.	Flächen für Gemeinschaftsanlagen (Gemeinschaftskinderspielplätze)
Ⓐ	Mit Geh-, Fahr- u. Leitungsrechten zu belastende Flächen
●—●—●	Baugebietsgrenze u. Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
▨	Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Planungen und nachrichtliche Übernahmen

— — —	gepl. Begrenzungslinien
	sonstige Planungen
——	Umgrenzung der Sanierungsgebiete
——	Umgrenzung der Umlegungsgebiete
——	Umgrenzung der Landschaftsschutzgebiete
——	Umgrenzung der Verbandsgrünflächen
——	Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen

Aufgehobene Festsetzungen

~~BIIo~~	Beispiele

T2
We 129

Eigentümerbestandsverzeichnis

1. Stadtgemeinde Dortmund - öffentl. Wege u. Gewässer -
2. Thiemann, Margret
3. Simschek, Walter

Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit den Katasterunterlagen und der Örtlichkeit wird bescheinigt.

Dortmund, den 6.9.1966

Stadt Dortmund · Vermessungs- und Katasteramt

Städt. O. Verm. Rat

Entworfen:

Dortmund, den 9.9.1966

Baudezernent
Stadtrat

Stadtplanungsamt
Städt. Oberbaurat

Der Rat der Stadt hat am 24. 10. 1966 nach § 2 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) beschlossen, diesen Bebauungsplan aufzustellen.

Dortmund, den 7. 11. 1966

Oberbürgermeister
Ratsmitglied

Der Rat der Stadt hat am 24. 10. 1966 nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) beschlossen, diesen Bebauungsplan - Entwurf - mit Begründung auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Dortmund, den 7. 11. 1966

Oberbürgermeister
Ratsmitglied

Dieser Bebauungsplan - Entwurf - mit Begründung hat nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) für die Dauer eines Monats vom 14. 11. 1966 bis 14. 12. 1966 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Dortmund, den 15. 12. 1966

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage

Städt. Oberbaurat

Der Rat der Stadt hat am 13. 3. 67 nach § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Dortmund, den 21. 3. 1967

Oberbürgermeister
Ratsmitglied

Dieser Bebauungsplan ist nach § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) mit Verfügung vom 13.7.1967 - Az.: I B 2 - 125.4 (Dortmund We 129) genehmigt worden.

Essen, den 15.7.1967

Landesbaubehörde Ruhr
I.A.

Oberregierungs- und -baurat

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit seiner öffentlichen Auslegung ist nach § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in den „BEKANNTMACHUNGEN" - Amtliches Organ der Stadt Dortmund - Nr. 31 vom 4. 8. 67 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Mit der Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Dortmund, den 7. 8. 1967

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage

Städt. Oberbaurat